

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung im Rahmen des Ersatzneubaus der Deutschen Bahn-Brücke

Vorhabenträger: Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen und Radverkehr

Betroffenheit: Gemarkung: Ramelsloh; Flur: 11; Flurstücke: 26/1, 26/2, 26/3

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 20.12.2023 - vollständig vorgelegt am 17.01.2024 – beantragt der Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen und Radverkehr bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung. Hintergrund ist der beabsichtigte Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über die Deutsche Bahn-Strecke von Maschen nach Jesteburg bei DB Streckenkilometer 11,576 im Zuge der Rahmelsloher Allee (K9).

Für die beiden Widerlager ist ein ausgesteifter Spundwandkasten mit Abmessungen von L1 / L2 = 17,335 / 10,72 m vorgesehen. Die Baugrubensohle wird mit BGS = 12,00 m NHN angegeben. Zur fachgerechten Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten ist eine Absenkung des Grundwasserstandes bis 0,50 m unterhalb der Baugrubensohle erforderlich, sodass sich das Absenkziel zu AZ = 11,50 m NHN ergibt.

Es ergibt sich ein Absenkmaß von $\Delta h = 2,50$ m, das für die Erd- und Gründungsarbeiten durch eine geschlossene Wasserhaltung mit Vakuumpülfiltern zu erzielen ist. Mit der Errichtung der Wasserhaltung soll nach Auskunft des Auftraggebers in der 9. KW begonnen werden. Die Gründungsarbeiten sollen an beiden Widerlagern weitgehend zeitgleich erfolgen, sodass nur kurzzeitig ein Einzelbetrieb der Wasserhaltungen erfolgt. Die Dauer wird auf vier Monate bzw. 120 Tage eingeschätzt. Insgesamt ergeben sich aus dargelegten Berechnungen max. 161.000 m³ Grundwasser, welche im Rahmen der Grundwasserhaltung zurück zu halten sind. Das zutage geförderte Wasser soll nach der Passage von Containern zur Ausfällung von Eisen sowie eines Sandfanges in Gräben geleitet werden. Die Grundwasserqualität wird hierbei regelmäßig durch Analysen kontrolliert.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 20.12.2023 und mit Ergänzungen vom 17.01.2024 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der

Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100. 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 29.02.2024. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG):

Die am 20.12.2023 und am 17.01,2024 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG):

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung, verbunden mit einer temporären Einleitung von Grundwasser in umliegende Gräben. Die Dauer der Wasserhaltung soll ab Beginn der Baumaßnahme auf ca. 4 Monate (120 Tage) begrenzt werden. Die Maßnahme zur Grundwasserhaltung soll in der 9. KW beginnen. In der Nähe des Vorhabens befinden sich drei Beregnungsbrunnen, welche in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und somit als kumulierende Vorhaben betrachtet werden. Zwei der Brunnen liegen 820m und 950 m entfernt, sodass aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Bei dem Brunnen, welcher in 380 m Entfernung liegt, sind aufgrund einer tieferen Verfilterung unterhalb einer bindigen Schicht, negative Beeinflussungen nicht zu erwarten. Bei den anderen Brunnen ist von einer Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

Standort des Vorhabens:

Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der vorhandenen Kreisstraße 9 und angrenzend an eine Bahnstrecke. Die umliegenden Flächen des Vorhabens werden landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. Eine Beeinträchtigung der Infrastruktur erfolgt durch das Vorhaben nicht.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet liegen keine Natura 2000 Gebiete gem. § 7 ABs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Das Wasserschutzgebiet Maschen, Schutzzone IIIb liegt in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Vorhabengebiet. Das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald“ befindet sich ca. 1,7 km entfernt. All diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. Das Naturschutzgebiet/ FFH Gebiet Seeve liegt in ca. 450 m Entfernung.

In der Nähe von ca. 330 m – 3 km des geplanten Vorhabens, liegen mehrere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope. Diese Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen. Das Vorkommen seltener, besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Konkret wird durch die durchzuführende Wasserhaltung keine Fläche langfristig oder dauerhaft betroffen sein. Die Fläche wird lediglich temporär durch das Aufstellen und Verlegen von Pumpen, einer Enteisungsanlage und Leitungen beansprucht. Auch wird der Boden, abgesehen von dem Baubehelf zum Ersatzneubau einer Straßenbrücke, langfristig nicht betroffen sein.

Im Zuge der Grundwasserhaltung kommt es zu einer temporären und standortbezogenen Grundwasserreduzierung. Es wird zu einer Entnahme von Grundwasser, zu dessen temporärer Absenkung um 2,50 m aus zwei umspundeten Baugruben für Brückenwiderlager und anschließende Ableitung in Gräben kommen. Die Entnahmeraten liegen dabei zwischen 22 m³/h (eine Baugrube) und 56 m³/h (zwei Baugruben). Der sich ausbildende Absenktrichter der Grundwasseroberfläche bildet sich nach dem Ende der Wasserhaltung innerhalb weniger Wochen durch Grundwasserströmung und in Abhängigkeit der von den Witterungsbedingungen abhängigen Grundwasserneubildung, vollständig zurück. Die jährliche Grundwasserneubildung betrug in den Jahren 1991-2020 >100 - 150 mm/a. Die Grundwasserneubildungsrate wird somit durch die Wasserhaltung nicht langfristig beeinträchtigt.

Es findet keine Änderung an Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern statt. Vielmehr wird nur gehobenes Grundwasser in die Gräben eingeleitet, nachdem eine Enteisung zur Verringerung der Fe-Konzentration von 11 mg/l erfolgt ist.

Flora, Fauna und die Biodiversität können leiden, sofern der Landschaftswasserhaushalt erheblich beeinträchtigt wird. Genau das soll hier vermieden werden. Im Bereich des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes „Seeve“ kommt nur der Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ vor. Dieser ist abhängig von ausreichender Wasserzufuhr. Bei den normalen Wasserständen der Seeve, ist hier mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Laut Gutachten kann der Absenktrichter die Seeve selbst nicht erreichen. Selbst wenn durch die Grundwasserabsenkung Wasser aus der Seeve ins Ufer Richtung Entnahmehäuser fließen sollte, sind erhebliche Absenkungen des Wasserstands der Seeve nicht zu erwarten. Dies liegt u.a. daran, dass das entnommene Grundwasser den Gräben in der Umgebung zugeführt wird und somit nach kurzer Zeit der Seeve oberflächlich wieder zufließt. Laut Unterlagen werden Vorkehrungen getroffen, die verhindern, dass der Seeve negativ wirkende Stoffe zugeführt werden. Langfristige negative Auswirkungen auf den Wasserkörper der Seeve mit den zugehörigen Arten sind daher nicht zu erwarten.

Wichtig im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung ist, dass die Straßenbegleitbäume sowie die Gehölze im Bereich des Absenktrichters genügend Wasser zur Verfügung haben, um sich im Frühjahr gut entwickeln zu können und keine Trockenschäden erleiden. Die Versorgung mit Wasser von den Straßenbegleitbäumen sowie den Gehölzen im Bereich des Absenktrichters muss gewährleistet sein.

Es fallen keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle oder nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an. Abfälle wie Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da Kontaminationen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden durch die notwendige Wasserhaltung nicht stattfinden. Abwässer oder sonstige Flüssigkeiten werden nicht zugeführt. Die temporären Änderungen in den Landschaftswasserhaushalt führen zu keinen erheblichen Veränderungen des Kleinklimas. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die geplante Wasserhaltung nicht zu erwarten. Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden erfolgen nur temporär und kleinräumig am jeweiligen direkten Standort der geplanten Wasserhaltung bzw. des sich daraus ergebenden Absenktrichters. Das Ausmaß der Wasserhaltung wird so gering wie möglich gehalten und damit Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt vermieden bzw. vermindert. Erheblich nachteilige Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht erkennbar. Die oben beschriebenen geringfügigen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bleiben für die Dauer der Wasserhaltung, circa vier Monate bzw. 120 Tage bestehen. Danach wird sich das natürliche hydrologische Regime wiedereinstellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der geplanten Wasserhaltung, im Zuge der Ersatzneubauarbeiten des Brückenbauwerks über die Deutsche Bahn-Strecke von Maschen nach Jesteburg in Ramelsloh, geringfügige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Flora und Wasser entstehen können. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach der Definition des UVPG, nämlich negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, werden nicht prognostiziert.

Insgesamt kann das Vorhaben mit den von der Zulassungsbehörde vorgesehenen Auflagen und Nebenstimmungen natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dies schließt die kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben mit ein.

Das geplante Grundwasserhaltung von ca. 161.000 m³ ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.